

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1867/94 DES RATES

vom 27. Juli 1994

## zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Getreidepreisen für das Wirtschaftsjahr 1994/95

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(4)</sup> werden monatliche Zuschläge festgesetzt, um die die Interventions- und Schwellenpreise zu erhöhen sind.

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in dem diese Zuschläge angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Finanzierungskosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Getreidebestände entsprechend den Marktbedürfnissen abzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wurde insbesondere die Festsetzung eines einheitlichen Interventionspreises für alle Getreidearten vorgesehen. Bei der Festsetzung der monatlichen Zuschläge ist zu berücksichtigen, daß der genannte Preis stark verringert wurde und daß diese Preissenkung schrittweise vorgenommen wird.

Auf den Schwellenpreis für Mais und Sorghum werden die monatlichen Zuschläge im übrigen gemäß Artikel 3 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 angewandt —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Th. WAIGEL

*Artikel 1*

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres 1994/95 für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen geltenden Interventionspreis sowie, bei allen Getreidearten, zu dem in diesem Monat geltenden Schwellenpreis betragen:

*(in Ecu)t*

		Monatlicher Zuschlag zum Interventionspreis	Monatlicher Zuschlag zum Schwellenpreis
Juli	1994	—	—
August	1994	—	1,20
September	1994	—	2,40
Oktober	1994	—	3,60
November	1994	1,20	4,80
Dezember	1994	2,40	6,00
Januar	1995	3,60	7,20
Februar	1995	4,80	8,40
März	1995	6,00	9,60
April	1995	7,20	10,80
Mai	1995	8,40	12,00
Juni	1995	—	12,00

Bei Mais und Sorghum wird der für August und September festgesetzte monatliche Zuschlag nicht auf den Schwellenpreis angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 83 vom 19. 3. 1994, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 148 vom 30. 5. 1994, S. 49.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).